

## **Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge Teil II: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sport (20)**

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434), zuletzt geändert am 23. Juli 2001 (GVBl. S. 288) und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –) vom 1. Dezember 1999 (GBVl. S. 1) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Mai 2002 folgende fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sport<sup>1</sup> erlassen.

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sport vor.

Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

### **§ 1 Prüfungsbereiche**

(1) Die Prüfungsinhalte sind im wesentlichen aus den Lehrveranstaltungen und werden durch diese eingegrenzt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus obligatorischen und wahlobligatorischen Prüfungsbereichen (Kolegialprüfung)

(3) Für Lehramtskandidaten/ Lehramtskandidatinnen gilt:

Obligatorische Prüfungsbereiche sind:  
Sportmedizin und  
Bewegungswissenschaft/ Trainingswissenschaft

Wahlobligatorische Prüfungsbereiche sind:  
Sportpädagogik/ Sportpsychologie  
oder  
Sportgeschichte/ Sportsoziologie

(4) Die Prüfungen in Sportmedizin und Bewegungs-/ Trainingswissenschaft sind in der Regel schriftlich und mindestens von zwei Stunden Dauer (maximal vier Stunden). Alle anderen Fächerkombinationen werden in der Regel mündlich geprüft. Der Umfang pro Prüfungsbereich darf zwei Stunden nicht überschreiten (in der Regel 20 Minuten für jedes Fachgebiet).

### **§ 2 Regelung zum Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studentin/ ein Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/ dem Studenten und der Prüferin/ dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Ist die Studierende/ der Studierende aus medizinischen Gründen langfristig außerstande, bestimmte vorgeschriebene Prüfungsaufgaben zum Nachweis der praktischen Leistungsfähigkeit oder der Handlungskompetenz in einer Pflichtsportart zu erfüllen, so kann ihr/ ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit beigefügtem Attest – ausgestellt bzw. bestätigt durch die sportmedizinische Abteilung der Hochschule – stattdessen andere, äquivalente Aufgaben stellen.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Außer den in § 10 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Humboldt-Universität zu Berlin genannten Zulassungsvoraussetzungen sind im Fach Sport folgende Nachweise erforderlich:

---

<sup>1</sup> Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sport wurden am 8. Juli 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(1) Belegnachweise (BNW) für Vorlesungen

	SWS	BNW
Sportmedizin	3	2
Bewegungswissenschaft	2	2
Trainingswissenschaft	1	1
Sportpsychologie	1	1
Sportpädagogik	1	1
Sportgeschichte	1	1
Sportsoziologie	1	1
Sportdidaktik	1	1

(2) Leistungsnachweise (LNW) für Seminare/ Übungen

	SWS	LNW
Anatomie und Physiologie	2	1
Bewegungswissenschaft	1	1
Trainingswissenschaft	1	1
Sportpsychologie	1	1
Sportpädagogik	1	1
Sportgeschichte	1	1
Sportsoziologie	1	1
<u>Sportdidaktik</u>	<u>5</u>	<u>3</u>
- Grundlagen der Fach-		
- didaktik	2	1
- Planung und Analyse I	2	1
- Planung und Analyse II	1	1
Erste Hilfe	1	1

(3) Leistungsnachweise in den Sportarten

- zwei Leistungsnachweise in den Individualsportarten (Leichtathletik – LA; Gerätturnen – GT; Schwimmen – Schw, Gymnastik/ Tanz-Gy/ Ta)
- und
- ein Leistungsnachweis in den Mannschaftssportarten (Handball – Hb; Basketball – Bb; Volleyball – Vb; Fußball – Fb) mit folgenden Bestandteilen:
    - Sportartspezifische Theorie (TH)
    - Handlungskompetenz (HK)
    - Praktische Leistungsfähigkeit (LF)
  - Teilnahmenachweis in den Kleinen Spielen

Die Teilnoten sind auf dem Leistungsnachweis auszuweisen und zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(Die Modalitäten für die Abschlüsse in den Pflichtsportarten ergeben sich aus den Orientierungen der 1. LPO 1999, Anlage 1 Nr. 45, B – Zulassungsvoraussetzungen, F – Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe für die eigene praktische Leistungsfähigkeit)

(4) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Fachsemester abgelegt. Sie soll nach dem übernächsten Prüfungstermin nach Anmeldung zur ersten Prüfung abgeschlossen sein.

Eine vorgezogene Teilprüfung ist frühestens nach dem 3. Fachsemester möglich (vgl. § 4 Abs. (3) dieser Anlage).

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen in der sportwissenschaftlichen Theorie sowie den Abschlüssen in den Pflichtsportarten bestätigt die unterrichtende Lehrkraft auf dem Vordruck „Leistungsnachweis“. Voraussetzungen bilden die regelmäßige Teilnahme (80 %) an den Lehrveranstaltungen sowie eine eigenständige bewertete Leistung. Für Seminare und Übungen sollte, für Pflichtsportarten muss die Bewertung mit einer Benotung (Zensur) verbunden werden.

(6) Der Nachweis, dass gegen das Studium keine sportärztlichen Bedenken bestehen (die entsprechenden Untersuchungen erfolgen in der Regel während des 1. oder 2. Studiensemesters durch die sportmedizinische Abteilung der Hochschule).

(7) Ist die Studierende/ der Studierende aus medizinischen Gründen langfristig außerstande, bestimmte vorgeschriebene Prüfungsaufgaben zum Nachweis der praktischen Leistungsfähigkeit oder der Handlungskompetenz in einer Pflichtsportart zu erfüllen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag mit beigefügtem sportärztlichen Attest – ausgestellt bzw. bestätigt durch die sportmedizinische Abteilung der Hochschule – stattdessen andere, äquivalente Aufgaben stellen.

#### § 4 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Termine und Ort der Prüfung müssen spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Der Student/ die Studentin muss seine/ ihre Prüfungsmeldung (Vordruck) in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss des Instituts einreichen.

(3) Der Meldung sind die im § 10 der Ordnung sowie im § 2 der Anlage angeführten Belege und Leistungsnachweise beizufügen.

(4) Prüfungsbereiche können nur vorgezogen werden (frühestens nach dem 3. Semester), wenn alle vorgeschriebenen Veranstaltungen in diesen Fächern besucht wurden und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Die Prüfung soll nach dem übernächsten Prüfungstermin nach Anmeldung zur ersten Prüfung abgeschlossen sein. Die noch fehlenden Leistungsscheine inklusive der erforderlichen Unterlagen sind bis zum letzten Prüfungsabschnitt nachzureichen. Von den drei Prüfungsteilen müssen mindestens zwei innerhalb eines Prüfungstermins durchgeführt werden.

(5) Mit der ordnungsgemäßen Abgabe der „Prüfungsmeldung“ wird dem Studenten die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt.

(6) Der Prüfungsausschuss legt beim ersten Antrag für den Studenten/ die Studentin eine Prüfungsakte an.

(7) Nachträglich festgestellte falsche Angaben oder unvollständig abgegebene Prüfungsmeldungen annullieren die Zusage.

(8) Die Prüfungen in Sportmedizin sowie Bewegungs-/ Trainingswissenschaft werden in der Regel als Klausur über (in der Regel) zwei Stunden (maximal vier Stunden) durchgeführt.

(9) Die Prüfungen in den anderen Fachbereichen erfolgen in der Regel mündlich über maximal 40 Minuten pro Prüfungsbereich.

(10) Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Studenten/der Studentin unmittelbar nach der Prüfung (bei Klausuren 14 Tage nach dem Prüfungstermin) bekannt zu geben und auf Wunsch des Kandidaten/ der Kandidatin zu begründen.

(11) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet eine Studienberatung statt.

(12) Bei Versäumnis, Rücktritt bei Krankheit oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Wiederholungsfall kann die Überprüfung durch einen Amtsarzt bzw. die sportmedizinische Abteilung der jeweiligen Ausbildungsstätte gefordert werden.

(13) Prüfungszeitraum: Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der ersten Woche vor Beginn des Vorlesungszeitraumes statt, schriftliche Prüfungen ab der zweiten Woche vor Vorlesungsbeginn. In Ausnahmefällen können Teile der Prüfung in der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn abgenommen werden.

(14) Wiederholungsprüfungen finden in der 7. Woche nach Vorlesungsbeginn statt. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus (bzw. das Bestehen der Wiederholungsprüfung im Semester, in dem der Schein erworben werden soll). Wird eine erste schriftliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so erfolgt die letzte Wiederholungsprüfung in diesem Fachbereich mündlich.